

**Gesetz, mit dem das Gesetz zum Schutz der Jugend  
(Wiener Jugendschutzgesetz 1985) geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

**Artikel 1**

Das Gesetz zum Schutz der Jugend (Wiener Jugendschutzgesetz 1985), LGBl. für Wien Nr. 34/1985, wird wie folgt geändert:

Im § 19 Abs. 2 tritt an Stelle der Betragsangabe "100 000 S" die Betragsangabe "7 000 Euro", im Abs. 3 tritt an Stelle der Betragsangabe "10 000 S" die Betragsangabe "700 Euro" und im Abs. 4 tritt an Stelle der Betragsangabe "3 000 S" die Betragsangabe "210 Euro".

**Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

# VORBLATT

## **Problem:**

Österreich nimmt seit 1.1.1999 an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teil. Ab diesem Zeitpunkt ist der Euro Rechnungseinheit. Eurobanknoten und -münzen werden ab 1.1.2002 in Umlauf gebracht. Während der Übergangsfrist (vom 1.1.1999 bis 31.12.2001) behalten Bezugnahmen auf Schillingbeträge in Gesetzen genauso Gültigkeit wie eine Bezugnahme auf die Euro - Einheit. Ab 1.1.2002 sind sämtliche Schillingbeträge in Rechtsvorschriften an die gemeinsame Währung anzupassen.

## **Ziel:**

Anpassung der Schillingbeträge an die neue Währungseinheit im Gesetz zum Schutz der Jugend (Wiener Jugendschutzgesetz 1985).

## **Lösung:**

Erlassung eines Gesetzes, mit dem ab 1.1.2002 die Schillingbeträge durch Euroangaben ersetzt werden.

## **Alternativen:**

Keine. -

## **Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort:**

Durch die legislativen Änderungen sind keine direkten Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien zu erwarten. Auswirkungen durch die generelle Währungsumstellung bleiben außer Betracht.

## **Kosten:**

Durch die legislativen Änderungen entstehen keine Kosten.

## **EU-Konformität:**

Mit dem vorliegenden Gesetz werden die Verpflichtungen der Verordnung (EG) NR. 974/1998 über die Einführung des Euro, Abl. Nr. L 139 vom 11. Mai 1998, S. 1, erfüllt.

## **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN**

Österreich nimmt seit 1.1.1999 an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teil. Ab diesem Zeitpunkt ist der Euro Rechnungseinheit. Eurobanknoten und -münzen werden ab 1.1.2002 in Umlauf gebracht. Während der Übergangsfrist (vom 1.1.1999 bis 31.12.2001) behalten Bezugnahmen auf Schillingbeträge in Gesetzen genauso Gültigkeit wie eine Bezugnahme auf die Euro - Einheit. Ab 1.1.2002 sind sämtliche Schillingbeträge in Rechtsvorschriften an die gemeinsame Währung anzupassen.

Erlassgemäß hat dabei jede Dienststelle des Magistrates der Stadt Wien die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Rechtsvorschriften selbstständig an die Währungs-umstellung anzupassen.

Die konkrete Umrechnung der derzeitigen Schillingbeträge in die Währungseinheit "Euro" erfolgte erlassgemäß bei Strafbestimmungen in der Form, dass für je 100 S 7 Euro gesetzt wurden.

Im Hinblick darauf, dass die Rechtzeitigkeit der Euro-Umstellung im Rahmen des derzeit in Begutachtung befindlichen Entwurfes eines Wiener Jugendschutzgesetzes 2002 nicht gewährleistet ist, wird die Euro-Umstellung durch diesen Gesetzesentwurf vorgenommen.